

DIE
KOMMUNALEN
SPITZENVERBÄNDE
IN BAYERN

Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Bezirketag

Per E-Mail: ReferatB1@stmd.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Digitales
Oskar-von-Miller-Ring 35
80333 München

20.08.2021

**Verbandsanhörung zum Bayerischen Digitalgesetz;
Ihr Schreiben vom 13.07.2021, Az.: B1- 4200-3-15-1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben vom 13.07.2021 und die Gelegenheit, zum Entwurf eines Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG-E) eine Stellungnahme abzugeben.

Der vorgelegte Entwurf des BayDiG zielt darauf ab, die Digitalisierung im Freistaat Bayern weiter zu befördern. Positiv hervorzuheben ist, dass die digitale Zustellung von Verwaltungsakten über E-Government-Portale (z.B. für die digitale Baugenehmigung) ermöglicht wird und ELSTER-Zertifikate auch außerhalb der Steuerverwaltung als Authentifizierungslösung und Schriftformersatz zugelassen werden. Für die praktische Umsetzung des Gesetzes, einschließlich der notwendigen Förderungen nach Art. 2 BayDiG-E, ist nach unserer festen Überzeugung eine enge Abstimmung mit den Kommunen erforderlich. Hierzu bieten wir Ihnen gerne unsere aktive Mitarbeit an.

Die Digitalisierung der Verwaltung fordert die Kommunen in besonderer Weise, u.a. weil 80 bis 90 Prozent der Verwaltungskontakte auf sie entfallen. Sie werden dabei zu einem erheblichen Teil administrativ im Bereich von Aufgaben tätig, die eigentlich dem Bund und dem Freistaat Bayern obliegen. Die Kommunen sind die erste Anlaufstelle für die Bevölkerung sowie die Wirtschaft und Verbände, wenn es darum geht, Verwaltungsleistungen digital zu beantragen oder Online-Dienste zu nutzen. Das BayDiG-E stellt

Bayerischer Gemeindetag
Dreschstr. 8
80805 München
Telefon 089/360009-0

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80333 München
Telefon 089/290087-0

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München
Telefon 089/286615-0

Bayerischer Bezirketag
Ridlerstr. 75
80339 München
Telefon 089/212389-0

die Kommunen damit vor große Herausforderungen.

Folgende Punkte des Gesetzentwurfs sehen wir kritisch und bitten, diese entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen:

- **Konnexität**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine explizite Feststellung, dass die Regelungen dem Grunde nach konnexitätsrelevant sind, obwohl den Kommunen eine „Schlüsselfunktion“ bei der Gestaltung und Förderung der Digitalisierung zugesprochen wird (S. 6 des BayDiG-E). Nachdem der Gesetzentwurf unter D 2) auf S. 6 auf über den bisherigen Rechtsstand hinausgehende Verpflichtungen der Kommunen hinweist und – allerdings wenig konkrete – Ausführungen zu möglichen Kostenbelastungen und Einsparpotenzialen enthält, gehen wir davon aus, dass die Staatsregierung den **Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips** dem Grunde nach für eröffnet hält. Diese Bewertung ist zutreffend, weil der Gesetzentwurf neben neuen Aufgaben auch zahlreiche Anforderungen an die Erfüllung von Aufgaben i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV stellt.

Es wird anerkannt, dass die finanziellen Mehrbelastungen derzeit kaum abzuschätzen sind, weil sich einerseits die Mehrkosten nicht beziffern lassen, die sich insbesondere aus dem Angebot geeigneter Dienste (Art. 17 BayDiG-E) und Verwaltungsverfahren (Art. 53b BayDiG-E) ergeben werden. Andererseits ist auch der Umfang der angekündigten technischen, organisatorischen, finanziellen und personellen Unterstützungsmaßnahmen für die Kommunen derzeit ebenso wenig klar umrissen, wie sich mögliche Einspareffekte abschätzen lassen. Aufgrund dieser Unsicherheiten begrüßen wir, dass Gegenstand des Digitalberichts auch die Umsetzungskosten für die Gemeindeverbände und Gemeinden sein sollen (vgl. Begründung zu Art. 15 BayDiG-E). Wir bitten um eine **Klarstellung im Vorblatt des Gesetzentwurfs**, dass die **Umsetzungskosten**, die trotz der Unterstützungsmaßnahmen des Freistaats Bayern bei den Kommunen verbleiben und die nicht durch Einsparungen kompensiert werden, auf Grundlage des Konnexitätsprinzips vom Freistaat Bayern **ausgeglichen werden**.

Ein wichtiger Schlüssel zur Ermittlung der konnexitätsbedingten Mehrbelastungen ist die Auslegung des **Begriffs der Geeignetheit** (Art. 4 Abs. 1, Art. 17 Abs. 1, Art. 53b Abs. 1 BayDiG-E). Die Begründung zu Art. 17 des BayDiG-E (S. 76) geht davon aus, dass der Übergang zum Begriff der Geeignetheit lediglich der Klarstellung diene und unterstellt, dass die Zweckmäßigkeit „selten zu verneinen“ und ein Wirtschaftlichkeitsvorbehalt aufgrund der (derzeit noch gar nicht konkretisierten) staatlichen Förderungen und Unterstützungsleistungen „in der überwiegenden Zahl der Fälle“ leerliefe. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass weiterhin grundsätzlich auch im Rahmen der Geeignetheit die bislang im BayEGovG geregelten Kriterien „zweckmäßig und wirtschaftlich“ zu berücksichtigen sind. Zur Beachtung dieser Grundsätze sind die Kommunen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohnehin verpflichtet. Für eine entsprechende **Klarstellung in der Gesetzesbegründung** wären wir dankbar.

Eine Anerkennung der Konnexität muss ferner auch im Hinblick auf die lediglich mittelbar aus dem Gesetz folgende Festsetzung von **Standards für die Kommunen**

erfolgen. Nach Art. 51 Abs. 2 BayDiG-E sollen vom IT-Planungsrat beschlossene IT-Interoperabilitäts- oder IT-Sicherheitsstandards zukünftig unmittelbar auch für die Kommunen gelten. Die Umsetzung solcher Standards kann für die Gemeindeverbände und Gemeinden erhebliche Folgekosten mit sich bringen. Ohne die Regelung des Art. 51 Abs. 2 BayDiG-E müsste der Freistaat Bayern jeden Beschluss des IT-Planungsrats durch eine landesrechtliche Regelung umsetzen, um die Gemeinden und Gemeindeverbände in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Dann würde in jedem einzelnen Fall das Konnexitätsprinzip greifen, sofern die Voraussetzungen des Art. 83 Abs. 3 BV erfüllt sind. Die in Art. 51 Abs. 2 BayDiG-E vorgesehene unmittelbare Geltung der Beschlüsse des IT-Planungsrats kann nicht dazu führen, dass das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip ausgehebelt wird. Wir bitten deshalb darum, im Gesetzentwurf anzuerkennen, dass der Freistaat Bayern zukünftig **Mehrbelastungen der Kommunen** nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips **ausgleichen** wird, die sich aus den **Beschlüssen des IT-Planungsrats** ergeben werden.

Der Gesetzentwurf enthält, insbesondere in Art. 53 BayDiG-E, zahlreiche **Verordnungsermächtigungen**, die für sich nicht konnexitätsrelevant sind. Wir weisen jedoch schon jetzt darauf hin, dass beim Erlass entsprechender Verordnungen das Konnexitätsprinzip greift, wenn bestimmte Anforderungen an die Erfüllung der kommunalen Aufgaben gestellt werden, beispielsweise durch die Festlegung von Verwaltungsleistungen, die zwingend über den Portalverbund Bayern bereitgestellt werden müssen.

- **Technische Umsetzung der Regelungen des Gesetzentwurfs**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen setzen teilweise technische Lösungen voraus, die noch nicht umgesetzt sind. Ohne deren zwingend notwendige technische Umsetzung gehen die betreffenden Regelungen (bestenfalls) ins Leere bzw. bremsen (schlimmstenfalls) die weitere Digitalisierung aus. Dies betrifft zum Beispiel folgende Regelungen:

- **Art. 22 BayDiG-E (Zustimmung im digitalen Verfahren)**

Nach Art. 22 BayDiG-E erfolgt die Durchführung digitaler Verwaltungsverfahren grundsätzlich mit Zustimmung des Beteiligten; diese Zustimmung soll digital über das Nutzerkonto gemäß Art. 29 BayDiG-E erteilt werden. Damit die Behörden auf Grundlage der Zustimmungen, die über das Nutzerkonto erteilt worden sind, digital kommunizieren (Art. 16 Satz 2 BayDiG-E), Verwaltungsakte digital bekanntgeben (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 BayDiG-E) oder diese digital zustellen (Art. 25 Satz 2 BayDiG-E) können, müssen die Behörden technisch in die Lage versetzt werden, die erteilten Zustimmungen nutzerbezogen einsehen bzw. abrufen zu können. Dies ist derzeit nicht gewährleistet, was die weitere Digitalisierung der genannten Bereiche zumindest behindert.

- **Art. 24 und Art. 25 BayDiG-E (Bekanntgabe und Zustellung über Portale)**

Nach Art. 24 Abs. 3 BayDiG-E, der insoweit auch für die digitale Zustellung gilt, sind die Übermittlung der Benachrichtigung, der Tag der Bereitstellung zum Abruf und des Versands der Benachrichtigung sowie der Abruf durch die abrufberechtigte Person zu protokollieren und in den Akten zu vermerken. Die Behörden haben derzeit insbesondere keine technische Möglichkeit, den Zeitpunkt des Abrufs durch die abrufberechtigte Person in Erfahrung zu bringen,

können dadurch die vorgesehenen Dokumentationspflichten nicht erfüllen und müssen in gerichtlichen Verfahren mit Nachteilen in der Beweisführung rechnen.

- **Art. 30 BayDiG-E (Funktionsumfang des Nutzerkontos, Datenschutz)**
Auch der in Art. 30 BayDiG-E vorgesehene Funktionsumfang des Nutzerkontos (z.B. sichere Archivierungsfunktion) ist derzeit technisch noch nicht vollständig umgesetzt.

- **Struktur des Gesetzes**

Wir regen an, die Struktur des Gesetzes zu überdenken. Naheliegender ist aus unserer Sicht der **Erlaß eines Artikelgesetzes**, in dem die in Art. 53a und 55 BayDiG-E enthaltenen Regelungen jeweils in einen eigenen Paragraphen aufgenommen werden. Dadurch ließen sich auch die kaum nachvollziehbaren Regelungen in Art. 55 Abs. 2 und 3 BayDiG-E zum Außerkrafttreten der dort genannten Normen vermeiden.

Wir würden es zudem begrüßen, wenn die Bezeichnungen der Art. 19 und 53b BayDiG-E getauscht würden. Die derzeit in Art. 53b BayDiG-E enthaltene Regelung sollte bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes in Art. 19 BayDiG-E aufgenommen werden und die Übergangsregelung, die in der aktuellen Fassung in Art. 19 BayDiG-E enthalten ist, sollte unter Art. 53b BayDiG-E gefasst werden. Die Regelungen zum Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten wären entsprechend anzupassen. Durch den Tausch der Vorschriften würden die Veränderungen hinsichtlich der Digitalisierung der Verwaltungsleistungen im Vergleich zum BayEGovG deutlich leichter erkennbar.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

1. Art. 1 Anwendungsbereich

Wir bitten, die **Kommunalunternehmen** in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayDiG-E zu ergänzen sowie in der Begründung klarzustellen, dass unter Zweckverbände i.S.v. Art. 1 Abs. 1 Satz 2 BayDiG-E auch **Schulverbände** fallen (vgl. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG).

Durch Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayDiG-E werden – über das BayEGovG hinaus – weitere Bereiche vom **Anwendungsbereich** des Gesetzes **ausgenommen**. Dies widerspricht unseres Erachtens der Zielsetzung des Gesetzes, die Digitalisierung im Freistaat Bayern zu befördern. Die Herausnahme der Strafverfolgung sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten führt nach unserer Auffassung auch zu Inkonsistenzen im Gesetzentwurf, weil beispielsweise die Staatsanwaltschaften ausdrücklicher Regelungsadressat der Bestimmungen in Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und Art. 39 Abs. 2 Satz 1 BayDiG-E sind.

2. Art. 12 Rechte in der digitalen Verwaltung

Wir bitten, in der Begründung klarzustellen, dass die Soll-Verpflichtung in Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayDiG-E, „eine nichtdigitale Beratung, Auskunft und Anhörung“ anzubieten, nur im Rahmen der bestehenden Vorschriften gilt (z.B. Art. 25 und Art. 28 BayVwVfG) und **keine zusätzlichen (Verfahrens-)Rechte** begründet.

3. Art. 14 Offene Daten

Die derzeitigen Regelungen des Art. 14 BayDiG-E sind aus unserer Sicht zu unbestimmt und haben bereits zu zahlreichen Anwendungsfragen der Kommunen geführt. Im Sinne der Rechtssicherheit und der praktischen Umsetzbarkeit bitten wir daher, **Art. 14 Satz 1 BayDiG-E** dahingehend zu ändern, dass die Nutzbarkeit offener Datenbestände der öffentlichen Verwaltung „nach Maßgabe dieses Artikels“ gewährleistet wird. **Art. 14 Satz 3 BayDiG-E** sollte dementsprechend wie folgt gefasst werden: „Das Nähere zur Nutzbarkeit offener Datenbestände wird durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt.“

4. Art. 20 Digitale Verfahren als Regelfall

Nach der Begründung zu Art. 20 Abs. 2 BayDiG-E kann die Festlegung, welche Verwaltungsverfahren ausschließlich digital angeboten werden, durch Rechtsverordnung oder „eigene Festlegung der Kommunen erfolgen“. Angesichts der beabsichtigten, ggf. auch belastenden Rechtswirkungen des **Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayDiG-E** für einzelne Nutzer, sollte dies bereits im Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck gebracht werden; die derzeitige Entwurfsfassung der Vorschrift ist nach unserer Auffassung zu unbestimmt. Wir schlagen daher vor, die Vorschrift **wie folgt zu fassen**: „Jede Behörde kann bestimmen, dass Verwaltungsleistungen, die über ein Organisationskonto im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt werden, ausschließlich digital angeboten werden, sofern durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.“

5. Art. 27 Bayernportal

Die Verpflichtung zur Identifizierung und Authentifizierung über das Bürgerkonto (Art. 27 Satz 2 Nr. 2 BayDiG-E) ist nach unserer Auffassung eine primär technische „Anbieterpflicht“ und keine Pflicht, dies in ggf. umfassenderer Weise zu „ermöglichen“. Wir bitten daher, in Art. 27 Satz 2 Nr. 2 BayDiG-E die Worte „zu ermöglichen“ durch das Wort „**anzubieten**“ zu ersetzen.

6. Art. 28 Organisationsportal Bayern

Nach Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 BayDiG-E sind die Behörden zur elektronischen Abwicklung der im Organisationsportal bereitgestellten Verwaltungsleistungen verpflichtet, die der Nutzer über das Portal einleitet oder anfordert, und müssen zudem die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Eine derart umfassende **Verpflichtung zur Digitalisierung der internen Abläufe** für die Kommunen ist **klar konnexitätsrelevant**, greift **unverhältnismäßig** in die verfassungsrechtlich geschützte **kommunale Organisationshoheit** ein und wird von uns daher **entschieden abgelehnt**. Der **Anwendungsbereich** dieser Vorschriften (Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 BayDiG-E) muss daher (wie die vergleichbaren Regelungen in Art. 20 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayDiG-E) **auf staatliche Behörden beschränkt** bleiben.

7. Art. 29 Nutzerkonto, Postfach

Die vorgesehene Verpflichtung der Behörden, die **Nutzerkonten** für sämtliche Online-Dienste anzubinden (Art. 29 Abs. 4 BayDiG-E), ist aus unserer Sicht zu weitgehend und würde auch aus Nutzersicht eine unnötige Zugangshürde (z.B. zu Geodaten im Inter-

net) darstellen. Wir bitten daher, den Begriff der „Online-Dienste“ durch „**digitale Verfahren**“ (im Sinne von Art. 19 BayDiG-E) zu ersetzen. Darüber hinaus bitten wir, Art. 29 Abs. 4 BayDiG-E dahingehend zu ergänzen, dass die Behörden zugleich auch zur **Nutzung** des **ELSTER-Kontos** sowie des **ELSTER-Postfachs** **berechtigt** sind. Der derzeit notwendige und mit hohem bürokratischen Aufwand verbundene Abschluss zahlreicher (Einzel-)Nutzungsvereinbarungen sollte entfallen.

8. Art. 31 Identifizierung am Nutzerkonto, Schriftformersatz

Die Einschränkung in **Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayDiG-E**, dass die zuständige Behörde von einer Identifizierung durch ein Verfahren im Sinne von Satz 1 für einzelne Verwaltungsverfahren absehen kann, soweit „**Sicherheitsbedenken**“ nicht entgegenstehen, ist **zu unbestimmt** und führt zu **Rechtsunsicherheiten in der Praxis**. Wir schlagen daher eine vergleichbare Regelung wie in Art. 23 BayDiG-E (digitale Nachweise) vor und bitten, die Worte „soweit Sicherheitsbedenken nicht entgegenstehen“ zu ersetzen durch „**soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist**“. Etwaige „Sicherheitsbedenken“ sind von den Behörden in pflichtgemäßer Ausübung ihres Entscheidungsermessens („kann“) zu berücksichtigen; dies sollte in der Begründung entsprechend klargestellt werden.

9. Art. 42 Aufgaben des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik

Nach Art. 42 Abs. 2 BayDiG-E „kann“ das **Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik** auf Ersuchen staatliche und kommunale Stellen, öffentliche Unternehmen, Betreiber kritischer Infrastrukturen und weitere Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen in Fragen der Sicherheit in der Informationstechnik unter Berücksichtigung der möglichen Folgen fehlender oder unzureichender Sicherheitsvorkehrungen **beraten und unterstützen**. Diese „Kann-Bestimmung“ wird der **hohen Bedrohungslage für die IT-Sicherheit** nicht mehr gerecht. Vielmehr zeigen gerade die aktuellen Angriffe, dass die in Art. 42 Abs. 2 BayDiG-E genannten Stellen und Einrichtungen dringend auf eine **stärkere Unterstützung** angewiesen sind. Wir bitten daher, die bestehende „Kann-Bestimmung“ durch eine „**Soll-Verpflichtung**“ zu ersetzen.

10. Art. 50 Kommunaler Digitalpakt

Wie bereits einleitend ausgeführt, ist für die praktische Umsetzung des Gesetzes nach unserer festen Überzeugung eine enge Abstimmung mit den Kommunen erforderlich. Hierzu bieten wir gerne unsere aktive Mitarbeit an.

Einer **stärkeren Formalisierung** der Zusammenarbeit von Freistaat und Kommunen (z.B. Unterscheidung in stimmberechtigte und beratende Mitglieder, formale einstimmige Empfehlungsbeschlüsse nach Art. 50 Abs. 4 BayDiG-E, Notwendigkeit einer Geschäftsordnung nach Art. 50 Abs. 6 Satz 2 BayDiG-E) stehen wir daher **zurückhaltend** gegenüber und halten diese für **kontraproduktiv**.

Der Kommunale Digitalpakt sollte stattdessen als „**praktisches Arbeits- und Umsetzungsgremium**“ ausgestaltet sein, der konkrete Maßnahmen und Digitalisierungsprojekte gemeinsam vereinbart und umsetzt. Das bereits im aktuellen E-Government-Pakt vereinbarte Vorgehen mit einer konkreten **Projektliste** (und klaren Umsetzungsterminen), für die eine jährliche Evaluation und Fortschreibung vorgesehen

ist, sollte – anstelle der derzeit vorgesehenen Empfehlungsbeschlüsse – zwingend in Art. 50 Abs. 4 BayDiG-E verankert werden. Art. 50 Abs. 2 Satz 3 BayDiG-E wäre folgerichtig ersatzlos zu streichen. Einer eigenen Geschäftsordnung (Art. 50 Abs. 6 Satz 2 BayDiG-E) bedarf es aus unserer Sicht nicht.

11. Art. 52 Experimentierklausel

Wir begrüßen, dass mit Art. 52 BayDiG-E die Hürden für digitale Experimentierräume im Vergleich zur aktuellen Regelung in Art. 19 BayEGovG abge- senkt werden sollen. Die Vorschrift bleibt im Ergebnis jedoch hinter den Experimentier- klauseln in anderen Bundesländern zurück. Wir bitten daher, etwa anhand der Experimentierklausel in § 17a EGovG MV zu prüfen, ob **Art. 52 BayDiG-E offener für innovative digitale Lösungen** ausgestaltet werden kann.

12. Art. 53 Verordnungsermächtigungen

- **Art. 53 Abs. 1 Nr. 5 BayDiG-E** ermächtigt die Staatsregierung, durch Rechtsver- ordnung festzulegen, dass Verwaltungsverfahren auch über vom Freistaat Bayern festgelegte einheitliche digitale Formulare oder Online-Verfahren erreichbar sein müssen. Diese Ermächtigung ist zu weitgehend und würde den weiteren Ausbau des Angebots an digitalen Verwaltungsleistungen behindern, weil die Kommunen stets befürchten müssten, dass bereits am Markt eingekaufte oder selbst entwickelte und etablierte Lösungen durch eine zentrale Lösung ersetzt werden. Die **Verord- nungsermächtigung** ist daher dahingehend **einzuschränken**, dass dies nur dann möglich ist, „**sofern die Behörde hierfür kein digitales Formular oder Online- Verfahren bereitstellt.**“
- Die **Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB-Verordnung)** beruht derzeit auf dem Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern, das mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft getreten ist. Art. 53 BayDiG-E sollte daher um eine **Verord- nungsermächtigung** ergänzt werden, damit die AKDB-Verordnung auf dieser Grundlage an die aktuellen Herausforderungen zur Digitalisierung der Verwaltung von Kommunen und Freistaat angepasst werden kann. Die AKDB hat uns hierzu bereits den Vorschlag übermittelt, in § 2 der AKDB-Verordnung folgenden Absatz 2 einzufügen (der bisherige Abs. 2 würde zu Abs. 3):

„(2) Aufgabe der AKDB ist ferner die Erbringung von IT-Dienstleistungen im Zusam- menhang mit der Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb digitaler Dienste im Sinne der Art. 16 bis 25 BayDiG, der Errichtung und dem Betrieb des Portalverbundes Bayern im Sinne von Art. 26 BayDiG, des BayernPortals im Sinne von Art. 27 BayDiG, des Organisationsportals Bayern im Sinne von Art. 28 BayDiG sowie der Bereitstellung von Nutzerkonten im Sinne von Art. 29 BayDiG.“

Mit der Bereitstellung der Basisdienste des Bayernportals (BayernID, ePayment, Postfach) und weiteren zentralen Diensten und Verwaltungsinfrastrukturen (z.B. BayBIS) spielt die AKDB eine zentrale Rolle bei der Digitalisierung der Verwaltung. Die bereits **bestehende Zusammenarbeit** gilt es daher weiter zu **ver- tiefen** und mit Blick auf die Umsetzung des OZG und des BayDiG **weiterzuentwi- ckeln**. Wir schlagen hierzu bereits im Vorfeld des Verordnungsgebungsverfahrens

ein **Gespräch** zur näheren (auch rechtlichen) **Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit** vor.

13. Änderung der Gemeindeordnung

Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur ausschließlich **digitalen Bekanntmachung von Ortsrecht** wird begrüßt. In der Begründung zu Art. 53a Abs. 2 BayDiG-E (S. 132) wird allerdings auf Normen Bezug genommen, die nicht existent sind, ebenso gibt es keinen Art. 53a Abs. 2 Nr. 3. Wahrscheinlich muss es statt „Art. 18 Abs. 3 Satz 2“ bzw. „Art. 23 Abs. 3 Satz 2“ heißen: Art. 17 Abs. 3 Satz 2. Die Begründung zu „Nummer 3“ bezieht sich tatsächlich auf Art. 53a Abs. 2 Nr. 2 des BayDiG-E, die zu „Nummer 2“ auf Art. 53a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b des BayDiG-E. Wünschenswert wären Ausführungen bzw. Hinweise dazu, unter welchen (technischen) Voraussetzungen im Sinne von Art. 17 Abs. 3 Satz 2 des BayDiG-E eine „Veränderung der veröffentlichten Inhalte abgeschlossen“ ist.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Änderungs- und Ergänzungsvorschläge und stehen für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER GEMEINDETAG

Thomas Kostenbader

1. stellvertretender
Geschäftsführer
BAYERISCHER STÄDTETAG

Dr. Johann Keller

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER LANDKREISTAG

Stefanie Krüger

Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
BAYERISCHER BEZIRKETAG